



STADT OBERZENT

FAX: 06068/7590-910

Email: ordnungsamt@stadt-oberzent.de

Eingangsstempel/Vermerke Behörde		Anzeige nach § 6 HGastG Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG (Spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung einreichen !) <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft
Stadt Oberzent -Ordnungsbehörde- Metzkeil 1 64760 Oberzent-Beerfelden		
1. Angaben zum Antragsteller/Verein/Gesellschaft/Firma		
Name des Gaststättenbetreibers/Verein/Gesellschaft/Firma:		
Anschrift:		
2. Gesetzlicher Vertreter (Vereinsvorstand nach § 26 BGB, vertretungsberechtigte Gesellschafter)		
Name:	Vorname:	
Name:	Vorname:	
3. Ort und Zeitraum (bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte alle Betriebszeiten aufführen)		
Anlass:	Datum:	Uhrzeit:
Ort (genaue Anschrift des Gebäudes bzw. Grundstückes):		
4. Speisen und Getränke		
Alkoholfreie Getränke:	Alkoholische Getränke: <input type="checkbox"/> mit mobiler/eingebauter Schankanlage	
Es werden folgende zubereitete Speisen verabreicht:		
5. Besucher/Größe der Veranstaltungsfläche (abzüglich Bühnen-, Tanz- und Ausschankfläche)		
Zu erwartende Besucherzahl:	Größe in m ² :	Bestuhlungsplan wird <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
6. Sonstiges:		
Tanzveranstaltung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Musikveranstaltung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Art der Musik:	Außerdem ist vorgesehen:
Bewachungsunternehmen beauftragt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja: Name und Adresse des Unternehmens	
Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.		
Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden	
Anzeige entgegengenommen am:	Ausfertigung für:	
Der Magistrat der Stadt Oberzent	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Amt für Veterinärw. und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim <input type="checkbox"/> Polizeidirektion Odenwaldkreis, Neue Lustgartenstraße 7, 64711 Erbach <input type="checkbox"/> Kreisbauamt des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach <input type="checkbox"/> Finanzamt Michelstadt, Erbacher Straße 48, 64720 Michelstadt <input type="checkbox"/> FD I.2 Finanzverwaltung, Oberzent <input type="checkbox"/> z. d. A.	
Im Auftrag		
Gebühr: 25,00 € - Nr. Spk. Odenwaldkreis IBAN: DE61 5085 1952 0000 1158 08 VOBA Odw. IBAN: DE71 5086 3513 0008 6000 15		

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt gemäß Nr. 2244 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL). **Die Gebühr wird gemäß Magistratsbeschluss vom 05.03.2018 als Vereinsförderung von der Stadt Oberzent übernommen und ist nicht zu entrichten (nur städtische Vereine e.V.).**

STADT OBERZENT

FAX: 06068/7590-910

Email: ordnungsamt@stadt-oberzent.de

Allgemeine Hinweise					
1.	1.1.	An allen Verkaufsständen und Theken ist an gut sichtbarer Stelle der ausgeschriebene Vor- und Familienname und die Wohnanschrift des Gewerbetreibenden sowie ein gut lesbares Preisverzeichnis sichtbar anzubringen.			
	1.2.	Es sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen.			
	1.3.	Bei dem Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 11 HGastG).			
	1.4.	Es ist verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 11 HGastG).			
	1.5.	Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrennt werden; Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.			
2.	Die durch Tonwiedergabegeräte — Musikinstrumente, Musikboxen, Lautsprecherübertragungen usw. - hervorgerufenen Geräusche dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (außen) entsprechend der Gebietseinstufung nicht überschreiten. Danach müssen nach den o. g. Vorschriften am Einwirkungsort z.B. in einem Mischgebiet folgende Richtwerte eingehalten werden: tagsüber 60 db(A) und nachts 45 db(A) Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Sollten Ihnen Beschwerden von Anwohnern angrenzender Wohngebiete über Lärmbelästigungen durch Ihre Veranstaltung bekannt werden, ist davon auszugehen, dass die o. a. Richtwerte nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Geräuschpegel der Tonwiedergabegeräte zu reduzieren.				
3.	Standhygiene Der Standplatz muss befestigt und so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel, insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten, vermieden wird (z. B. ausreichender Abstand zu Stallungen, Dunglagern). Bis auf den oberen offenen Teil der Verkaufsseite muss die Verkaufseinrichtung allseits von glatten, hellen, abwaschbaren Wänden, Decken und Böden umschlossen sein. Die Verkaufsseite ist durch ein überstehendes Dach oder in anderer geeigneter Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse zu schützen. Verkaufseinrichtungen müssen über eine ständig benutzbare Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Seifen- und Einmalhandtuchspender verfügen. Bei der Behandlung von leicht verderblichen, d.h. kühlpflichtigen Lebensmitteln, muss ein Handwaschbecken mit Warmwasserzufuhr vorhanden sein (z.B. Glühweinkessel mit Hahn, Heizspirale und Abwasserauffangbehälter). Auf Verkaufstheken sind unverpackte Lebensmittel so anzubieten, dass sie ausreichend gegen Anfassen und/oder Anhusten durch Verbraucher abgeschirmt sind (z. B. Abdeckhauben).				
4.	Produkt hygiene Leicht verderbliche Lebensmittel (Torten, Backwaren mit nicht durch gebackener Füllung oder Auflage, Fleischerzeugnisse, Feinkostsalate etc.) dürfen eine Lagertemperatur von maximal + 7° C nicht überschreiten. Tiefgefrorene Erzeugnisse dürfen die vorgeschriebene Temperatur von mindestens - 18° C nur kurzfristig auf bis zu -15° C überschreiten. Keine Speisen offen (z.B. Torten unter Tortenhauben mit Kühlakkuboden) bei praller Sonne lagern und Witterungsschutz (zumindest Sonnenschirm) einrichten.				
5.	Schankbetrieb Schanktisch einschließlich Zapfstelle und Spüleinrichtung sind so zu errichten, dass sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Alle Bauteile der Schankanlage müssen leicht gereinigt werden können. Die Zapfstelle der Schanktische muss ausreichend beleuchtet sein, die Beleuchtungsstärke muss mindestens 100 Lux entsprechen. An Schanktischen muss ein Trinkwasseranschluss vorhanden sein, der eine sichere Reinigung der Schankgefäße gewährleistet. Getränkeanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort von einer sachkundigen Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen (Betriebsicherheitsverordnung § 10 Abs. 1).				
6.	Personalhygiene Angemessene Schutzkleidung ist zu tragen. Händewaschen vor dem Verkaufsstart nach jedem Toilettengang, da ansonsten gefährliche Keime den Darm besiedeln können.				
Konsequente Hygiene verhindert die Kontamination von Speisen mit gesundheitsschädlichen Keimen!					
7.	Toilettenanlagen: In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar mindestens (bzw. die am Veranstaltungsort vorhandenen)				
Toilettenliste bei Freiluft- und/oder Zeltveranstaltung					
Fläche in m ²		Damen- WC	Herren-WC	Urinale	Rinne lfd. m
bis 50		1	1	2	1
über 50 bis 100 (bis 200 Besucher)		2	1	3	2
über 100 bis 200 (bis 400 Besucher)		3	1	3	2
über 200 bis 250 (bis 500 Besucher)		3	1	4	3
über 250 bis 300 (bis 600 Besucher)		3	2	4	3
über 300 bis 350 (bis 700 Besucher)		4	2	4	3
über 650 bis 700 (bis 1400 Besucher)		6	4	7	6
Für weitere Informationen bitte Merkblatt anfordern					
In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehrbar herzustellen und zu unterhalten, die Wege zu den Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist mit Schildern hinzuweisen. Das Aufstellen des Toilettenwagens hat im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erfolgen. Die anfallenden Abwässer sind mittels Anschluss an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal zu beseitigen; der Anschluss ist nach Weisung der Stadt herzustellen. Die Einleitung dieser Abwässer in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerung in den Untergrund ist nicht erlaubt. Eine gesonderte Personaltoilette ist nachzuweisen!					
8.	Fliegende Bauten für die eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor der Inbetriebnahme schriftlich angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.				
9.	Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10.03.2017 (BGBl. I S. 420), sowie das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HessNRSG) sind zu beachten.				
10.	Verantwortlichkeit des Veranstalters Der Veranstalter, bzw. die zu seiner Vertretung bestellten Person ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Werden von den zuständigen Behörden an Ort und Stelle Mängel oder Missstände festgestellt, können Anordnungen auch mündlich erteilt werden.				